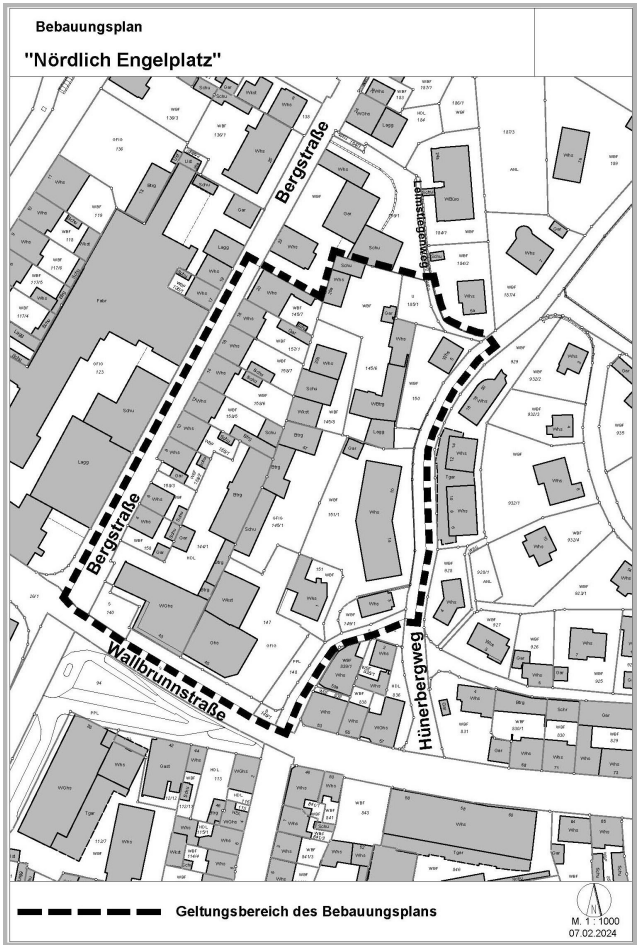


# Öffentliche Bekanntmachung Stadt Lörrach

## Inkrafttreten des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften „Nördlich Engelplatz“ mit Begründung und Anlagen

Der Gemeinderat der Stadt Lörrach hat am 21. März 2024 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften „Nördlich Engelplatz“ mit Begründung und Anlagen nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus der abgedruckten Planskizze, die im Folgenden dargestellt ist. Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der ausfertigten Fassung.



Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften „Nördlich Engelplatz“ mit Begründung und Anlagen treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften mit Begründung und Anlagen können im Rathaus Lörrach, Luisenstr. 16, im 14. OG, Zimmer 14.11 (Bauinsel), während den üblichen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Sofern der Bebauungsplan auf private Regelwerke (DIN-Normen) verweist, werden diese zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Diese Bekanntmachung kann im Internet auf der Homepage der Stadt Lörrach eingesehen werden ([www.loerrach.de/Bekanntmachungen](http://www.loerrach.de/Bekanntmachungen)). Der Bebauungsplan mit der Begründung kann im Internet über das städtische Geoportal eingesehen werden (<https://geoportal.regiodata-service.de>).

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Die Unbeachtlichkeit gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Bekanntmachung von Anfang an als gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht für die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften die in § 4 Abs. 4 Satz 2 GemO Baden-Württemberg genannt sind. Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Lörrach, den 18.04.2024

gez. Monika Neuhofer-Avidić  
Bürgermeisterin



**Lörrach**